

Interessengemeinschaft Historische Fernmeldetechnik e.V.

- SATZUNG -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Historische Fernmeldetechnik e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.
- (2) Die Vereinsgründung erfolgte am 20. Oktober 1999 in Dresden und wurde am 07.08.2000 beim Kreisgericht Dresden unter der Registernummer VR 3741 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung (Volks- und Berufsbildung sowie Studentenhilfe) und Forschung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb des Fernmeldemuseums Dresden inkl. Sammlung und Erhaltung historischer Fernmeldetechnik;
 - b) die Unterhaltung einer Fachbibliothek inkl. Sammlung und Bewahrung historischer Unterlagen;
 - c) Wissensvermittlung insbesondere an Schüler, Auszubildende und Studenten mittels Vorträgen und Führungen;
 - d) die Erforschung der Fernmelde- und Technikgeschichte vom Anfang bis zur Gegenwart.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und unkonfessionell. Er duldet keinerlei rassistische oder politische Diskriminierung.
- (5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom AG (insbesondere ihren Niederlassungen), den Museen, öffentlichen und privaten Einrichtungen im Territorium an.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen erfolgen grundsätzlich nicht. Auslagen sind nach tatsächlich entstandenem Aufwand abzurechnen. Das gilt auch für Vorstandsmitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn die Aufnahme in den Verein schriftlich an den Vorstand beantragt wird. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.
- (2) Der Vorstand entscheidet mittels Beschluss über die Aufnahme. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Betroffene Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für den Beitritt zum Verein wird eine Aufnahmegebühr lt. Beitragsordnung erhoben.
- (3) Minderjährige unter 18 Jahre bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Minderjährige haben bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) kein Stimmrecht. Es kann vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (4) Alle Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, werden als aktive Mitglieder bezeichnet; alle anderen Mitglieder sind automatisch Fördermitglieder.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch sonst die vollen Rechte eines Mitgliedes. Sie können alle Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen, zu Mitgliederversammlungen Anträge stellen, das Stimmrecht ausüben und Vereinsfunktionen bekleiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auch mit der Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis 30. September des Geschäftsjahres per Einschreibebrief beim Vorsitzenden eingegangen sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere dem Vereinsvermögen. Dagegen bleiben Ausgeschiedene dem Verein für alle Verpflichtungen die den Verein berühren, ihre Person betreffen und in der Zeit ihrer Mitgliedschaft ihren Ursprung haben, haftbar (§ 54 (2) BGB). Im Todesfall endet die Beitragspflicht mit dem Monatsende des Todesdatums. Zuviel entrichtete Beiträge werden anteilig (gezwölfelt) an die Hinterbliebenen zurückgezahlt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- (5) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch gegen diesen, so entscheidet darüber endgültig die folgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Das gilt analog bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Aberkennung, Verzicht, Austritt oder Tod.

§ 5 Vermögen und Finanzen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Geld- und Sachvermögen, das durch den Schatzmeister verwaltet wird.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Überschussmitteln aus der laufenden Vereinstätigkeiten nach innen und außen
 - zweckgebundener Zuwendungen Dritter
 - Spenden und Schenkungen
 - Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - auf Inanspruchnahme aller Vereinseinrichtungen
 - an Mitgliederversammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - die mit ihrem Aufnahmeantrag anerkannte Satzung, insbesondere Zweck und Aufgaben, tatkräftig zu unterstützen, zu fördern und diese als freiwillig übernommene Pflichten zu betrachten
 - pünktlich den Vereinsbeitrag zu entrichten

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 8, 9, 10, 11)
 - der Vorstand (§ 12)
 - Arbeitsgruppen (§ 13)

Alle gewählten Mitglieder der Vereinsorgane sowie eingesetzte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Barauslagen bei Erfüllung von Aufgaben des Vereins werden nach Anerkennung durch den Vorstand vergütet.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Bei minderjährigen Mitgliedern kann das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, ansonsten ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - b) Bestätigung der Jahresabschlussberichte und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Festlegung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen und Bestätigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - zur Änderung der Satzung
 - zur Abwahl des Vorstandes
 - zur Auflösung des Vereins
 - zur Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages des Vorstandes
 - zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich im I. Quartal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich per Brief, Mail, Telefax oder über den Tele-Kurier einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragten Ergänzungen der Tagesordnung abstimmen zu lassen. Zur Aufnahme eines Antrages sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn
 - seitens des Vorstandes ein begründeter Anlass besteht,
 - mindestens von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.Der Vorstand kann auf bis zu zwei Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Von diesen drei Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder er von jenem dazu beauftragt worden ist.
- (3) Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vereinsvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Neuwahl beauftragen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Koordinierung der Aufgaben des Vereins (s. § 2 (2,3)). Er führt die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes und ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (7) Über die Vorstandssitzungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erledigung spezieller fachlicher Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vereins. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Vereinsorganen und untereinander verpflichtet. Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Arbeitsgruppenleiter werden vom Vorstand benannt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prüfung der Jahresabrechnung und Kassenangelegenheiten des Vereins und der Vereinsstellen ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Den Kassenprüfern sind dazu sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Sie haben das Prüfergebnis mit dem Kassenbuch dem Vorstand schriftlich vorzulegen und über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der der Mitgliederversammlung zu unterbreitende Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist von den Kassenprüfern zu stellen.

§ 15 Haftung

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und berechnigte Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Schadensersatzansprüche für Schäden, die Dritten durch die Vereinstätigkeit entstehen, richten sich gegen den Verein und sein Vermögen, nicht gegen die Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Für Ansprüche gegen den Verein haften nicht die Mitglieder des Vorstandes und seiner Arbeitsgremien mit ihrem persönlichen Vermögen.
- (4) Mitglieder des Vorstandes und seiner Arbeitsgremien, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch eine Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dafür votieren.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine unverzüglich gemäß § 10 der Satzung einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß § 9 der Satzung.
- (4) Der Antrag auf Auflösung muss wenigstens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und von diesem bekannt gemacht werden.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Museumsstiftung Post- und Telekommunikation, Sitz Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Diese Stiftung soll die übernommenen Einrichtungen und Unterlagen der öffentlichen Nutzung, vor allem Kindern, Jugendlichen und Studenten, zugänglich machen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene Satzung tritt in der Fassung der 1. Änderung und der Beitragsordnung 2001/2003 nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 28. November 2001 in Kraft.
- (2) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene und am 28. November 2001 geänderte Satzung tritt in der Fassung nach der 2. Änderung nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 13. Januar 2010 in Kraft.
- (3) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene und am 28. November 2001 geänderte Satzung tritt in der Fassung nach der 3. Änderung nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 19. Januar 2013 in Kraft.
- (4) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene und am 28. November 2001 geänderte Satzung tritt in der Fassung nach der 4. Änderung nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 18. Januar 2014 in Kraft.
- (5) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene und am 28. November 2001 geänderte Satzung tritt in der Fassung nach der 5. Änderung nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 16. Januar 2016 in Kraft.
- (6) Die von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1999 angenommene und am 28. November 2001 geänderte Satzung tritt in der Fassung nach der 6. Änderung nach Zustimmung der Jahresmitgliederversammlung am 20. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, am 20. Januar 2018

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister